

# Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 97/24

Augsburg, 17.06.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 18.08.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>101, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Augsburg  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
137/1000	Wohnung mit Keller	4	28101

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Augsburg	3833/2	Gebäude- und Freifläche	Mittelstraße 3 1/2	0,0214

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 ZKB Wohnung im 1. OG eines Mehrfamilienhauses  
mit Kelleranteil

Baujahr ca. 1920, Sanierung ca. 1980  
Wohnfläche ca. 48 m<sup>2</sup>

Lage:

Mittelstraße 3 1/2, 86153 Augsburg  
Stadtteil Oberhausen Süd

**Verkehrswert:** 146.000,00 €

## Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Gläubigerbank 0906/7804-97251

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Amtsgericht Augsburg  
Zwangsversteigerungsgericht

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.